



# VEREINSSATZUNG

Stand: 2013

*Tennisclub Buschhütten Alte Schulstraße 57223 Kreuztal Sparkasse Siegen (BLZ 460 500 01) Kto.-Nr. 11 023 199*

## **1 Name und Sitz des Vereins**

1.1 Der Tennisverein führt den Namen "TC Buschhütten e.V.". Er wurde am 29.04.1966 unter Nr. VR 942 in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Siegen eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist: Kreuztal, Alte Schulstraße

1.3 Gründungsjahr des Vereins ist das Jahr 1950.

## **2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, insbesondere

2.1.1 den Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen,

2.1.2 neue Mitglieder in der Ausübung des Tennisspiels unterweisen zu lassen,

2.1.3 Tennisturniere zu veranstalten und an den Wettspielen des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V. teilzunehmen sowie

2.1.4 alle jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung zusammenzufassen, mit dem Ziel, sie entsprechend der satzungsgemäßen Aufgaben in besonderer Weise in der Ausübung des Tennissports zu fördern und ihnen die Möglichkeit einer zweckmäßigen und gesundheitsförderlichen Freizeitgestaltung zu geben.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

2.4 Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

## **3 Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können auch Personengemeinschaften sein.

3.1.1 Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Tennissport aktiv betreiben.

3.1.2 Fördernde Mitglieder können diejenigen werden, die an den Bestrebungen des Vereins und am Tennissport interessiert und bereit sind, denselben finanziell zu fördern. Fördernde Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht.

3.1.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Tennissports besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen, sowie durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

4.2 Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung in der Ausübung des Tennissports durch den Verein.

## **5 Ende der Mitgliedschaft**

### **5.1 Durch Austritt**

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich vorliegen.

### **5.2 Durch Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss auch möglich, wenn ein Mitglied nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zuvor ist ihm Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Dem Mitglied steht es zu, gegen den ihm schriftlich erteilten Vorstandsbeschluss Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aufheben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorstand habe sie beschlossen.

### **5.3 Durch Tod.**

## **6 Finanzen**

6.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

### **6.2 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Familien, Ehegatten von Mitgliedern, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung zahlen einen ermäßigten Beitrag. Das gleiche gilt für fördernde Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **6.3 Fälligkeit der Beiträge**

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.4. fällig. Er wird ausschließlich durch Bankeinzug erhoben.

### **6.4 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung und die Kassen- und Kontenführung werden jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft, die einen schriftlichen Bericht abgeben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **8 Mitgliederversammlung**

8.1 Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

8.2 Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen ein. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

8.3 Auf den schriftlichen Antrag von mindestens 40 Mitgliedern oder auf Vorstandsbeschluss ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jugendliche sind ab 16 Jahre stimmberechtigt.

8.5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Vorschau auf die kommende Saison
- b) Entgegennahme des Finanzberichtes einschließlich des Berichtes der Kassenprüfung
- c) Entgegennahme des Sport- und des Jugendwartberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.

8.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll soll den Mitgliedern zugesandt werden.

## 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart

9.2 Im Vorstand findet eine Aufgabenverteilung entsprechend den genannten Funktionen statt. Eine Änderung der Funktionen und der Bezeichnungen kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.

9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.

Die Sitzungen des Vorstandes werden protokollarisch festgehalten.

9.4 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

9.5 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einberufen und/oder Beisitzer benennen.

9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Mitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.

9.7 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung des Vereins, die Gestaltung des Vereinsleben, die Zusammenarbeit mit benachbarten Vereinen und den Kreis-, Bezirks- und Verbandsorganen. Er ist außerdem berechtigt, in begründeten Fällen Beitragsnachlass zu gewähren.

9.8 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## 10 Wahlen und Abstimmungen

10.1 Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht mit Mehrheit auf geheimer Wahl bestanden wird.

10.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

10.3 Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich.

10.4 Bei den Abstimmungen in den Sitzungen und Versammlungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

10.5 Über die weitestgehenden Anträge wird zuerst abgestimmt.

## **11 Jugendabteilung**

11.1 Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung des Westfälischen Tennisverbandes ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vollendet.

11.2 Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung. Sie wählen aus ihren Reihen den Jugendsprecher und haben Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendwarts.

## **12 Jugendsprecher**

12.1 Der Jugendsprecher wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, wenn Entscheidungen über Jugendfragen zu treffen sind. Er hat bei Abstimmungen über diese Fragen Stimmrecht.

## **13 Auflösung des Vereins**

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kreuztal zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **14 Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, sind die gesetzlichen Bestimmungen Bestandteil der Satzung.

## **15 Geltung der Satzung**

Die erste Fassung der Satzung trat am 12.03. 1976 in Kraft. Sie wurde mehrfach geändert, zuletzt in der Mitgliederversammlung von 27.04.2013.

Kreuztal-Buschhütten, den 30. Mai 2013

TC BUSCHHÜTTEN e.V.

Der Vorstand

Jörg Nöh; Gerhard Giesler

1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender

Letzte Änderung: § 10.2